

Abschiebungshype als Pushfaktor für Rechtsberatung

Jessica Allermann

Weniger Handlungsspielräume für die Refugee Law Clinic Kiel

Das Jahr 2026 bringt neue Herausforderungen und Schwierigkeiten für nach Deutschland geflüchtete Menschen und deren (ehrenamtliche) Beratung im asyl- und aufenthaltsrechtlichen Bereich.

Asylquoten knicken ein und die Rückkehr in brachiale Diktaturen und failed States gerät für ausreisepflichtige und vergeblich Schutz Suchende zunehmend als zumutbar.

Afghanistan

Bereits im Oktober 2024 wurde dank einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH¹) hinsichtlich geflüchteter Menschen aus Afghanistan deutlich, dass Frauen und Mädchen zurecht als verfolgte Gruppe aufgrund des Geschlechts gelten und damit Anspruch auf die Zuer-

1 <https://infocuria.curia.europa.eu/tabs/document?source=document&text=&docid=290687&pagelndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=1604674>

kennung der Flüchtlingseigenschaft im Asylverfahren haben. Im krassen Gegensatz dazu standen und stehen die in aller Regel abgelehnten Asylanträge von Männern aus Afghanistan, denen pauschal zugemutet wird unter dem islamistischen Terrorregime der Taliban leben zu können. Die Schutzquote für Letztere ist drastisch gefallen – von 89,7% in 2024 auf 41,6% im ersten Halbjahr 2025 auf nunmehr noch 24,4% im zweiten Halbjahr 2025.

Ein weiterer Schlag ins Gesicht aller Menschen aus Afghanistan, die in Deutschland Schutz suchen, ist die Zusammenarbeit der Bundesregierung mit Vertretern der Taliban auf diplomatischer Ebene (sofern man bei Terroristen überhaupt von Diplomatie sprechen kann). Ende 2025 wurde bekannt, dass sämtliche afghanischen Konsulate sowie die Botschaft in Berlin künftig von Personal betrieben werden, welches den Taliban nahesteht und/oder mit diesen zusammenarbeitet². Dass dabei auch sensible Daten in die Hände der Taliban gelangt sind³ und weiterhin knapp 1.800 Afghan*innen mit Aufnahmezusage von Deutschland in Pakistan⁴ festsetzen, sei der Vollständigkeit halber auch noch erwähnt.

Syrien, Iran, Irak

Ein weiterer Einschnitt, der schon Ende 2024 begann, diesmal hinsichtlich schutzsuchender Menschen aus dem Herkunftsland Syrien, ist der Sturz des Assad-Regimes. Zunächst wurden sämtliche Asylverfahren von Syrer*innen in Deutsch-

2 <https://www.tagesschau.de/inland/taliban-botschaft-konsulat-100.html>;

3 <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/afghanistan-botschaft-taliban-102.html>

4 <https://www.proasyl.de/pressemitteilung/ueber-250-organisationen-fordern-von-bundesregierung-aufnahme-gefaehrderter-menschen-aus-afghanistan/>

land gestoppt und abgewartet, wie sich die Situation im Land entwickelte. Seit Oktober 2025 hagelt es nun auch hier reinweise negative BAMF-Bescheide und Abschiebungsandrohungen, denn 95% der Anträge werden abgelehnt! Ähnlich hohe Ablehnungszahlen gibt es bei Asylverfahren von Menschen aus dem Iran⁵. Ein anderes Hauptherkunftsland von Geflüchteten ist der Irak, wohin seit einem Abkommen von Ende 2023 monatlich mindestens eine, teilweise auch bis zu drei Sammelabschiebungen stattfinden⁶. Allerdings sind Abschiebungen in den Iran und Irak – ohne dass das zu einer aufenthaltsrechtlichen Entspannung bei den Betroffenen führt – infolge des Iran-Krieges seit Ende Februar 2025 ausgesetzt.

Willkür bei der Rechtsetzung

Des Weiteren wird seitens Politik und Behörden das rassistische Instrument der Abschiebehaft vermehrt gefordert und eingesetzt, wobei Menschen zur Durchsetzung der Ausreisepflicht die Freiheit entzogen wird. Sie werden also inhaftiert, um sie von A nach B zu bringen. Die Tatsache, dass es keinen (!) Zusammenhang zwischen der Anzahl von Inhaftierungen und der Anzahl von Abschiebungen gibt⁷ und die Hälfte der Menschen (jeder zweite!) rechtswidrig in Abschiebehaft gerät⁸, scheint dabei für den demokratischen deutschen Rechtsstaat zum einen irrelevant und zum anderen vollkommen akzeptabel zu sein.

5 <https://www.proasyl.de/pressemitteilung/deutschland-gewaehrt-immer-seltener-schutz-das-bundesamt-droht-zur-ablehnungsmaschine-zu-werden/>

6 <https://de.deportationwatch.net/en/docs/destinations/irak>

7 <https://mediendienst-integration.de/fluechtlinge/abschiebungen/wie-viele-personen-sind-in-abschiebehaft/>

8 <https://www.lsfw.de/statistik.php>

Neues Projekt beim Antidiskriminierungsverband:

EU-FAM – Faire Arbeit und Mobilität



Der Antidiskriminierungsverband Schleswig-Holstein (advsh) e. V. ist Träger des neuen Beratungsprojekts **EU-FAM – Faire Arbeit und Mobilität**, das seine Tätigkeit zu Jahresbeginn aufgenommen hat. Die Beratung richtet sich an Arbeitnehmer*innen aus Staaten der EU, insbesondere

aus Osteuropa, die im Rahmen der europäischen Arbeitnehmerfreizügigkeit in Schleswig-Holstein arbeiten. Aber auch an an der Aufnahme einer Beschäftigung in Schleswig-Holstein Interessierte, die sich vorab über Ihre Rechte als Arbeitnehmer*innen in Deutschland informieren möchten, gehören zur Zielgruppe. Mit dem Projekt EU-FAM soll Ausbeutung und die Verletzung von Arbeitsrechten verhindert sowie über arbeitsrechtliche Mindeststandards auf dem deutschen Arbeitsmarkt aufgeklärt werden.

Thematische Beratungsschwerpunkte:

- Arbeitsvertrag, Kündigung, Gehalt und Bezahlung, Mindestlohn, ausstehendem Lohn
- Arbeitsbedingungen, wie z.B. Arbeitszeit, Urlaub, Arbeitsschutz, Diskriminierungen am Arbeitsplatz sowie Ausbeutung

Die Beratung ist individuell, vertraulich, kostenfrei und unabhängig.

Die Beratung findet auf Deutsch, Englisch, Polnisch und Bulgarisch statt. Weitere Beratungssprachen auf Anfrage.

Mehr Informationen finden Sie auf unserer Webseite:

<https://advsh.de/unsere-projekte/eu-fam-faire-arbeit-und-mobilitaet/>

Das Projekt EU-FAM – Faire Arbeit und Mobilität wird vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein (MWWATT) gefördert.

Kontakt: Antidiskriminierungsverband Schleswig-Holstein (advsh) e. V. •

Martensdamm 4 • 24103 Kiel • Projekt „EU-FAM – Faire Arbeit und Mobilität“ • Stefan Wickmann (Projektleitung) • Beratung: Joanna Zylka • T. 0431 696 684 56 • Mail: eu-fam@advsh.de • Webseite: <https://advsh.de>



Antidiskriminierungsverband
Schleswig-Holstein (advsh) e.V.

Die beschlossene Abschaffung des Pflichtanwalts gemäß §62d Aufenthaltsgesetz/AufenthG, der bei den drei häufigsten Formen der Abschiebungshaft (Sicherungshaft gem. §62 AufenthG, Ausreisegewahrsam gem. §62b AufenthG sowie die sog. Dublin-Überstellungshaft gem. Art. 28 Abs. 2 Dublin-III-Verordnung/VO) für nur sehr kurze Zeit überhaupt in Kraft war, verdeutlicht die ignorante Position der Politik in dieser Sache. Ein Beispiel für diese Haltung ist die im schwarz-roten

Koalitionsvertrag niedergeschriebene⁹ und von Bundesinnenminister Alexander Dobrindt wiederholt getätigte Aussage, es gehe um die Abschaffung des ‚Pflichtanwalts bei Abschiebungen‘¹⁰. Dies zeigt, dass er entweder keinerlei juristisches Verständnis hat und nicht den Unterschied zwischen Abschiebungshaftrecht und Verwaltungsrecht kennt oder schlichtweg

⁹ <https://www.koalitionsvertrag2025.de/> Zeile 3031-3032.

¹⁰ <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/newsletter-und-abos/bulletin/rede-des-bundesministers-des-innern-alexander-dobrindt--2364200>

populistische und hetzerische Narrative gegen Geflüchtete verbreitet.

Hürden bei der Rechtsberatung für Ausreisepflichtige

Für die (ehrenamtliche) Rechtsberatung im asyl- und aufenthaltsrechtlichen Bereich bedeutet all dies für 2026, dass noch viel mehr Beratungsgespräche stattfinden, in denen es um sogenannte ‚vollziehbar ausreisepflichtige‘ Menschen geht, die sich vor einer Abschiebung (und ggf. Abschiebungshaft) fürchten. Von ‚vollziehbar ausreisepflichtigen‘ Personen spricht man, wenn kein Aufenthaltstitel vorliegt, sondern lediglich eine Duldung (Dokument über die Aussetzung der Abschiebung) von den Ausländerbehörden erteilt wird. Inzwischen stammen diese Menschen in der Beratung auch aus zuvor selten bis nie vertretenen Herkunftsländern.

In vielen Fällen ist der Beratungs- und Handlungsspielraum der Betroffenen und der Berater*innen aufgrund der repressiven Gesetze sehr eingeschränkt. Hinweise auf sogenannte ‚positive Integrationsleistungen‘ wie Spracherwerb und Bemühungen um z.B. einen Ausbildungsplatz, um darüber eine Aufenthaltsperspektive zu entwickeln, laufen teilweise ins Leere bzw. bringen hohe Hürden mit sich. Denn oft stehen keine kostenlosen Sprachkurse zur Verfügung, gleichzeitig scheitert die Ausbildungsaufnahme am zu geringen Sprachniveau.

Zudem ist das Thema Identitätsklärung (siehe S. 22) in vielen Fällen ein Knackpunkt bei der Nicht-Erteilung von Aufenthaltstiteln. Kurze Fristen, hohe Kosten und unüberwindbare Hürden bei der Beschaffung von Dokumenten aus dem Herkunftsland oder der Beantragung dieser bei den Auslandsvertretungen in Deutschland sind immer wieder aufkommende Punkte, die Ratsuchende verzweifeln lassen. Selbst wenn dann Papiere beschafft werden können, dauert das Einreichen und die Überprüfung zur Echtheit dieser bei manchen Ausländerbehörden in Schleswig-Holstein auch mal bis zu 18 Monate. Auch den Berater*innen sind hierbei die Hände gebunden, da sie die Prozesse innerhalb der Behörden nicht oder nur in sehr wenigen Fällen entscheidend beschleunigen können. Schrecken doch Betroffene nicht zuletzt vor Untätigkeitsklagen aus Sorge zurück, die Ermessensnegativität des Amtsschimmels nicht noch zusätzlich herauszufordern.

Die Absurdität der Identitätsklärung ist schlussendlich, dass – sollten die sehr begrenzten Möglichkeiten einer Bleibeperspektive ausgeschöpft und Integrationsleistungen erbracht sein – die Betroffenen nun natürlicherweise gar kein Interesse mehr daran haben, mit den Behörden zu kooperieren: Denn mit der Vorlage eines beschafften Passes sorgt die Person im Ergebnis nur noch selbst für eine schnellere Durchführbarkeit der Abschiebung.

„Freiwillige“ Ausreise, Härtefallkommission oder Ehe

Der Hinweis auf eine freiwillige Ausreise, um einer Abschiebung und damit einhergehend einem (Wieder)Einreise- und Aufenthaltsverbot und dem Schuldendienst der Abschiebungskosten vorzubeugen, ist für viele Betroffene keine Option. In einigen Fällen lässt sich, sofern die hohen Voraussetzungen erfüllt sind und alle benötigten Dokumente vorliegen, eine freiwillige Ausreise mit Blick auf eine Wiedereinreise zu Ausbildungszwecken verbinden. Für viele kommt dies jedoch schlichtweg nicht infrage, weil die Ausreise – in dem Wissen und zum Zweck anschließend wieder einzureisen – unnötigen Aufwand auf beiden Seiten und vor allem Unsicherheit bei Betroffenen bedingt.

In speziellen Fällen, wo eine Person schon einige Jahre in Deutschland lebt und die Situation eine sog. ‚besondere Härte‘ darstellt, lohnt sich ein Gespräch mit und ein Antrag bei der von Vertreter*innen des Sozialministeriums, der Kommunen und Nichtregierungsorganisationen gebildeten Härtefallkommission (HFK)¹¹. Dies ist allerdings nur für geflüchtete Menschen eine Möglichkeit, die sich in langjährigen Aufenthalt nachweislich überdurchschnittlich gut ‚integriert‘ haben. Auch hier gibt es keine Garantie, dass eine dauerhafte Bleibeperspektive zustande kommt.

Eine nahezu absurde Frage, die in extrem seltenen Beratungsfällen auftaucht, ist die nach einer Heirat mit deutschen Partner*innen, wenn es solche überhaupt gibt und alle Beteiligten dazu bereit sind. Auch hierbei gibt es viele Punkte zu beachten, sowohl hinsichtlich der benötigten Dokumente als auch dem möglicher-

weise amtlichen Vorwurf einer ‚Scheinehe‘.

Es gibt keine einfache und pauschale Lösung für jeden vollziehbar ausreisepflichtigen Menschen, der in die Beratung kommt. Für einige gibt es auch gar keine oder zumindest keine zeitnah realistisch umsetzbare Lösung. Dies bedeutet für viele Betroffene ein Leben in dauerhafter Ungewissheit, Angst und Sorge vor einer Abschiebung in ein Land aus dem sie oftmals unter Einsatz ihres Lebens fliehen mussten.

Beratung für Abschiebungshäftlinge

Ein weiteres schwieriges Thema in der Beratung ist Abschiebungshaft. Es stellt für viele Berater*innen einen Themenkomplex dar, zudem bis zur Inbetriebnahme des Abschiebungsgefängnisses Glückstadt 2021 in Schleswig-Holstein wenig Bedarf bestand, sodass oftmals Fachwissen fehlt. Was genau ist Abschiebungshaft eigentlich? Es bedeutet i.d.R. Freiheitsentzug ohne Straftat. Was sind Gründe für Abschiebungshaft? Sogenannte ‚Fluchtgefahr‘ vor der Abschiebung, das kann z.B. durch Identitätstäuschung oder sog. ‚Untertauchen‘ mutmaßlich der Fall sein. Aber wie ist das genau im Gesetz geregelt? Und wie kommt ein Mensch in Abschiebungshaft?

In der Regel stellt die zuständige Ausländerbehörde einen Haftantrag, die betroffene Person wird dem zuständigen Amtsgericht vorgeführt, es findet eine Anhörung statt, woraufhin das Gericht ggf. die Abschiebungshaft anordnet und daraufhin die Person umgehend in Haft kommt.

Aber was rät man wie genau einem Menschen, bei dem mutmaßlich eine Abschiebung bevorsteht ohne gleichzeitig Gründe für Abschiebungshaft durch eben z.B. Untertauchen zu schaffen? Wo bewegt man sich als Berater*in noch auf rechtlich sicherem Boden sowohl bzgl. der Ratschläge an die Betroffenen als auch hinsichtlich der eigenen Angreifbarkeit? Darf man Menschen auf das solidarische Projekt ‚Deportation Alarm‘¹², das Hinweise zu Sammelabschiebungen veröffentlicht, hinweisen? Ja, zumal die meisten die relevanten Web-Seite eh bereits kennen. Gleichzeitig muss man drauf hinweisen, dass es auch jederzeit eine Einzelabschiebung in Linienflügen geben kann. Und man muss erklären, dass bei (wie-

derholtem) Nichtantreffen in der Wohnung/Unterkunft eine Person als ‚untergetaucht‘ gelten und damit ein Grund für Abschiebungshaft vorliegen kann.

Personen des Vertrauens

Eine für alle vollziehbar ausreisepflichtigen Menschen gute Lösung hinsichtlich Abschiebungshaft wäre, dass sie eine sogenannte Person des Vertrauens (PdV) haben. Dies stellt eine besondere Regelung im FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit¹³), bei der sich jeder Mensch von einem anderen als PdV benennen lassen kann und damit im Falle einer Inhaftierung an dem Abschiebehaftverfahren als Verfahrensbeteiligte*r an Anhörungen zur Haftanordnung teilnehmen und ggf. Rechtsmittel gegen die Haftanordnung einlegen kann. In der Realität gelingt das nicht ohne Weiteres, jedoch wäre es wünschenswert und sinnvoll, wenn Beratungsstellen sich zu dem Themen ‚Person des Vertrauens‘ und ‚Abschiebungshaftrecht‘ fortbilden lassen.

Betroffene in Schleswig-Holstein, die sich vor Abschiebungshaft fürchten oder bereits in der Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt (oder anderenorts) inhaftiert sind, können sich an die Abschiebungshaftberatung Nord¹⁴ für haftrechtliche Unterstützung wenden.

Fazit

Als Fazit lässt sich festhalten, dass 2026 die Rechte von geflüchteten Menschen und ihr Anspruch auf ein menschenwürdiges Leben in Freiheit und Sicherheit weiterhin sowohl auf landes- und bundesrechtlicher Ebene beschnitten oder gleich ganz ignoriert werden. Eine parteiische (ehrenamtliche) Rechtsberatung, die sich solidarisch an die Seite der Betroffenen stellt, ist gerade deshalb unerlässlich. Kein Mensch flieht ohne Grund und das Recht auf Zugang zum Recht gilt für Alle!

Jessica Allermann ist Sozialwissenschaftlerin und engagiert sich im ehrenamtlichen Team der Refugee Law Clinic Kiel. <https://law-clinic-kiel.de/>

¹³ <https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/>

¹⁴ <https://abschiebehaftberatung-nord.de/>

¹¹ <https://www.frsh.de/service/behoerden-recht/haertefallkommission>

¹² <https://de.deportationwatch.net/en/alarms>